

## Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0212022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 04.03.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 11.03.2022 wie folgt einstimmig entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt nicht den Tatbestand des § 130 Abs. 3 StGB und ist damit

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Zu prüfender Inhalt ist der Kommentar des Nutzers [...], den dieser unter einem Kommentar des Nutzers [...] veröffentlichte. Der Ursprungskommentar des Nutzers [...] lautet: „Krieg und schon kein Wort mehr über Corona es ist so armselig“. Unter diesem Kommentar postete der Nutzer [...] dann folgenden Kommentar:

„Dafür ist der Krieg doch da, um von Corona abzulenken,,,,,der Holocaust hat ja auch erst richtig an Fahrt aufgenommen, als der Krieg began“

Der Kommentar ist öffentlich für sämtliche Nutzer auf der Internetplattform [...] unter folgender URL abrufbar.

[...]

Der Beschwerdeführer meint hier liege ein Verstoß gegen § 130 StGB (Volksverhetzung) vor.

## **II. Begründung**

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Die zu prüfende Äußerung erfüllt nicht den Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 StGB.

Insbesondere kam hier § 130 Abs. 3 StGB in Betracht. Danach macht sich strafbar, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

Eine solche unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung ist der Holocaust, also der systematische Völkermord an mehreren Millionen europäischer Juden durch das NS-Regime, während des zweiten Weltkriegs. Der Kommentar erfolgte auch öffentlich, da er für sämtliche Nutzer der Plattform [...] abrufbar ist.

Mit dem hier gegenständlichen Kommentar müsste der Holocaust geleugnet, gebilligt oder verharmlost worden sein.

Eine Leugnung scheidet schon offensichtlich aus, da der Kommentar ja davon spricht, dass der Holocaust erst im Krieg richtig Fahrt aufgenommen habe.

Auch eine Billigung kann nicht erkannt werden, da der gegenständliche Kommentar darauf abstellt, dass die Schrecken eines Krieges von einer anderen Sache ablenken sollen. Hier vergleicht er die behauptete Ablenkung des öffentlichen Interesses von der Coronapandemie durch den Krieg in der Ukraine mit der Ablenkung vom Holocaust durch den zweiten Weltkrieg. Die Aussage nutzt den Holocaust damit als negatives Beispiel und drückt damit eine negative Wertung aus – sie billigt die Verbrechen also nicht. Eine zustimmende Kundgebung müsste auch aus sich heraus verständlich sein, und als solche unmittelbar, ohne Deuteln, erkannt werden.

Allerdings könnte durch den zuvor geschilderten Vergleich der Holocaust verharmlost worden sein.

Das ist im Kontext des Abs. 3 sowohl das Herunterspielen des Geschehens in tatsächlicher Hinsicht als auch das Bagatellisieren oder Relativieren in seinem Unwertgehalt (Schönke/Schröder – StGB, 30./2019, § 130 Rn.21). Auch das Beschönigen oder aber in ihrem wahren Unwertgehalt Verschleiern als sonstige Form des Relativierens (Leipold/Tsambikakis/Zöller - Anwaltkommentar StGB, 3./2020, § 130 Rn.19; OLG Hamm, Beschluss vom 10. September 2013 – 3 Ws 259/13 –, juris). Die Grenzen zur Tathandlung des Billigens sind hier fließend. Auch eine konkludente Tathandlung ist möglich (BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 04. Januar 2002 – 1 BvQ 1/02 –, juris; Stegbauer, JR 2004, 281-283).

Der Kommentar vergleicht die staatlichen einschränkenden Maßnahmen in der Coronapandemie (oft im Kontext solcher Äußerungen auch die diskutierte Impfpflicht) mit dem systematischen, industrialisierten Völkermord an Juden mit dem Ziel der Ausrottung einer vermeintlich minderwertigen ethnisch-religiösen Gruppe unter der Herrschaft des NS-Regimes und setzt beides gleich.

Die Äußerung ist vom Empfängerhorizont her auszulegen und daher versteht der Prüfausschuss die Aussage so, dass vor allem die staatlichen Coronamaßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes mit dem Holocaust verglichen werden sollen. Würde sich der Kommentar nur auf die Erkrankung beziehen, wäre kein Sinngehalt der Aussage vorhanden, da es ja um die Ablenkung von staatlichen Maßnahmen durch Kriegsberichterstattung gehen soll.

Bei den staatlichen Coronamaßnahmen handelt es sich allerdings um kein staatliches Verbrechen, das auch nur in irgendeiner Art mit dem systematischen Völkermord verglichen werden kann.

Wie schon in anderen Entscheidungen der Prüfausschüsse der FSM zum NetzDG erörtert, hat der Prüfausschuss bei der Bewertung der gegenständlichen Äußerung mit einbezogen, dass die Diskussion über die einschränkende Maßnahmen im Rahmen der Coronapandemie emotional aufgeladen und vielerorts unsachlich stattfindet. Der Frust von Teilen der Bevölkerung entlädt sich durch geschmacklose und skrupellose Vergleiche mit der NS-Zeit.

Bei Vergleichen des NS-Unrechts mit Verbrechen oder bloßem Handeln anderer Staaten kommt es zudem auf den Kontext der Äußerung an (Schönke/Schröder – StGB, 30./2019, § 130 Rn.21). Das rührt daher, dass die politische und historische Auseinandersetzung nicht eingeschränkt werden soll – jedoch gerade nicht als Stilmittel verwendet werden soll.

Hier findet jedoch weder eine politische oder historische Auseinandersetzung statt, sondern der Holocaust wird als eines der schlimmsten Verbrechen der Geschichte als bloßes Stilmittel genutzt, um durch den Vergleich mit einschränkenden staatlichen Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes in der Coronapandemie, diese Maßnahmen auf die abgrundtief schlechteste und unterste Stufe staatlichen Handelns zu stellen. Auch wenn die Coronapandemie und die daraufhin erfolgten staatlichen Maßnahmen eine Ausnahmesituation für die Bürger darstellten, ist es eine Anmaßung einen Vergleich mit dem Leid und Tod von Millionen Juden in der NS-Zeit vorzunehmen.

Es wird hier das Leid durch systematische Verfolgung und Ermordung von Millionen Menschen einer ethnisch-religiösen Gruppe mit Einschränkungen von Bürgern verglichen, die nur geimpft, genesen oder getestet bestimmte Freizeit-, Gastronomie- und Einkaufsangebote nutzen können/konnten.

Durch den Kommentar wird jedoch beides auf eine Stufe gestellt, was jeglicher Vergleichbarkeit entbehrt. Der millionenfache Völkermord aufgrund der nationalsozialistischen Ideologie, wird mit staatlichen Schutzmaßnahmen im Rahmen einer Viruspanemie gleichgesetzt und das Unrecht des Holocaust damit relativiert.

Allerdings geschieht das Verharmlosen hier nicht in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Zwar stellen Vergleiche, wie der gegenständliche, keine Einzelfälle dar, weil die Diskussion über die staatlichen Coronamaßnahmen emotional sehr aufgeladen war und ist. Auch durch den Aussagegehalt des Kommentars besteht mithin die Gefahr, dass sich die in Deutschland lebenden Nachfahren der Opfer eines in dieser Form historisch einmaligen Völkermords erneut verunsichert fühlen müssen, wenn das Verfolgungsschicksal der Väter- und Großvätergeneration nicht anerkannt wird (Schönke/Schröder – StGB, 30./2019, § 130 Rn.22).

Allerdings sind die Grenzen des tatbestandsbegrenzenden Merkmals nach Ansicht des Prüfausschusses hier nicht überschritten.

In einem Beschluss des BVerfG (Beschluss vom 22.06.2018, Az.: 1 BvR 2083/15) stellt dieses nochmals eindeutig klar, dass bei einer Verharmlosung des Holocaust – im Gegensatz zur Leugnung – die Gefährdung des öffentlichen Friedens im Sinne der Friedlichkeit der öffentlichen Auseinandersetzung nicht indiziert ist, sondern gesondert zu prüfen ist.

Dabei muss nach Ansicht des Prüfausschusses das durch den Tatbestand schon eingeschränkte Grundrecht der Meinungsfreiheit erheblich Berücksichtigung finden. Ein Tatbestand, der Grundrechte einschränkt darf dann nicht noch weit ausgelegt werden. Die Argumentation des BVerfG legt nahe, dass hier bei der Verharmlosung des Holocaust eine einschränkende Auslegung wegen des hohen Schutzgutes der Meinungsfreiheit vorzunehmen sei und die freiheitlich demokratische Grundordnung auch Meinungsäußerungen ertragen muss, wenn diese gefährlich und/oder wertlos sind oder eine anstößige Geschichtsinterpretation darstellen. So wird wie folgt argumentiert:

„Ausgangspunkt sei die Meinungsfreiheit als Geistesfreiheit. Eingriffe dürften nicht darauf gerichtet sein, Schutzmaßnahmen gegenüber rein geistig bleibenden Wirkungen von bestimmten Meinungsäußerungen zu treffen. Das Anliegen, die Verbreitung verfassungsfeindlicher Ansichten zu verhindern, sei ebenso wenig ein Grund, Meinungen zu beschränken, wie deren Wertlosigkeit oder auch Gefährlichkeit. Legitim sei es demgegenüber, Rechtsgutverletzungen zu unterbinden. Danach sei dem Begriff des öffentlichen Friedens ein eingegrenztes Verständnis zugrunde zu legen. Nicht tragfähig sei ein Verständnis des öffentlichen Friedens, das auf den Schutz vor subjektiver Beunruhigung der Bürger durch die Konfrontation mit provokanten Meinungen und Ideologien ziele. Die mögliche Konfrontation mit beunruhigenden Meinungen, auch wenn sie in ihrer gedanklichen Konsequenz gefährlich und selbst wenn sie auf eine prinzipielle Umwälzung der geltenden Ordnung gerichtet seien, gehörten zum freiheitlichen Staat. Der Schutz vor einer "Vergiftung des geistigen Klimas" sei ebenso wenig ein Eingriffsgrund wie der Schutz der Bevölkerung vor einer Kränkung ihres Rechtsbewusstseins durch totalitäre Ideologien oder eine offenkundig falsche Interpretation der Geschichte. Eine Verharmlosung des Nationalsozialismus als Ideologie oder eine anstößige Geschichtsinterpretation dieser Zeit allein begründeten keine Strafbarkeit.“

Der Prüfausschuss sieht in dem Kommentar eine offenkundig falsche Interpretation der Geschichte, die hier wertlos und sogar gefährlich ist, weil die Schrecken eines systematischen millionenfachen Völkermordes in den Zusammenhang mit Maßnahmen zur Infektionsschutzbekämpfung in einem demokratischen Rechtsstaat gestellt werden, die zwar freiheitsbeschränkend sind, aber der gerichtlichen Überprüfung zugänglich und objektiv so weit von einer Verfolgung und systematischen Ermordung von Teilen der Bevölkerung durch den Staat entfernt, dass rational nicht die geringste Vergleichbarkeit zu sehen ist.

Nach der oben dargestellten Rechtsprechung müssen jedoch auch solche Kommentare in einer freiheitlich demokratischen Rechtsordnung ertragen werden, da ganz ausdrücklich auch der Schutz vor einer Vergiftung des geistigen Klimas eine Strafbarkeit nicht begründen.

Die Grenzen der Meinungsfreiheit sind nicht schon dann überschritten, wenn die anerkannte Geschichtsschreibung oder die Opfer nicht angemessen gewürdigt werden. Vielmehr sind von ihr auch offensichtlich anstößige, abstoßende und bewusst provozierende Äußerungen gedeckt, die wissenschaftlich haltlos sind und das Wertfundament unserer gesellschaftlichen Ordnung zu diffamieren suchen (BVerfG a.a.O.).

Letztlich ist der gegenständliche Kommentar, nach Ansicht des Prüfausschusses, nicht geeignet den öffentlichen Frieden zu stören und die Grenze der Strafbarkeit dieses Kommentars ist nicht überschritten. Die freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes setzt vielmehr darauf, dass solchen Äußerungen, die für eine demokratische Öffentlichkeit schwer erträglich sein können, grundsätzlich

nicht durch Verbote, sondern in der öffentlichen Auseinandersetzung entgegengetreten wird (vgl. BVerfG, a. a. O.; Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 08. März 2021 – Ss 72/2020 (2/21) –, juris).

Wie schon in der Entscheidung des Prüfausschusses der FSM zum NetzDG vom 09.12.2021 ausgeführt:

„Die Verharmlosung oder Relativierung der NS-Verbrechen dadurch, dass sie als Stilmittel missbraucht werden, können in einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft nur schwer toleriert werden. Die Duldung geschichtsvergessender und wissenschaftsleugnender Kommentare ist allerdings Kern der freiheitlich demokratischen Grundordnung, denn auch und gerade sie gehören zu einer pluralistischen Meinungsvielfalt. Obgleich die Frustration in weiten Teilen der Bevölkerung groß ist – sind derartige Äußerung Ausdruck einer rhetorisch-faktischen Hilflosigkeit.“

Dieser Argumentation schließt sich der Prüfausschuss an.

Auch durch die Argumentation des BVerfG zu der Aussage „Soldaten sind Mörder“ stützt die obige Auffassung.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476/91 -) stellte fest, dass der Schutz der Meinungsfreiheit

„...unabhängig davon [besteht], ob die Äußerung rational oder emotional, begründet oder grundlos ist und ob sie von anderen für nützlich oder schädlich, wertvoll oder wertlos gehalten wird (vgl. BVerfGE 30, 336 <347>; 33, 1 <14>; 61, 1 <7>). Der Schutz bezieht sich nicht nur auf den Inhalt der Äußerung, sondern auch auf ihre Form. Dass eine Aussage polemisch oder verletzend formuliert ist, entzieht sie nicht schon dem Schutzbereich des Grundrechts (vgl. BVerfGE 54, 129 <138 f.>; 61, 1 <7 f.>). Geschützt ist ferner die Wahl des Ortes und der Zeit einer Äußerung. Der sich Äußernde hat nicht nur das Recht, überhaupt seine Meinung kundzutun. Er darf dafür auch diejenigen Umstände wählen, von denen er sich die größte Verbreitung oder die stärkste Wirkung seiner Meinungskundgabe verspricht.“

Damit stellt das Bundesverfassungsgericht auch in dieser Entscheidung klar, dass es für den Schutz der Meinungsfreiheit nicht darauf ankommen kann, ob es sich um eine begründete oder schädliche und wertlose Meinung handelt.

Nach alledem sind auch geschmacklose, geschichtsvergessene und wertlose Vergleiche, wie in dem gegenständlichen Kommentar in einer freiheitlich demokratischen Grundordnung von der Meinungsfreiheit geschützt und die Grenze zur Strafbarkeit ist hier noch nicht erreicht.

Weitere Straftatbestände kamen hier nicht in Betracht.

Zwar stellt die geschichtsvergessene Fehlvorstellung, die durch den Kommentar zum Ausdruck kommt eine reine Verschwörungstheorie dar. Allerdings handelt es sich bei dem Kommentar nicht im nationalsozialistische Propaganda im Sinne des § 86 StGB.